

(3) Der physische Schutz ist in die Havarieschutzplanung einzubeziehen sowie bei der Ausarbeitung von Einsatzdokumenten entsprechend den Rechtsvorschriften² zu berücksichtigen.

(4) Informationen und Unterlagen zum physischen Schutz sind vertraulich zu behandeln.

§4

Verantwortung

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe, die Rechtsträger bzw. Fondsinhaber von Kernmaterial oder Kernanlagen sind, tragen die Verantwortung für die Gewährleistung des physischen Schutzes.

(2) Die Leiter haben

- zu gewährleisten, daß die Sicherungsprojekte, Sicherungskonzeptionen und Transportmaßnahmepläne gemäß § 5 Abs. 3 erarbeitet, die Sicherungsmaßnahmen durchgesetzt, alle Voraussetzungen dafür geschaffen, betriebliche Regelungen in Kraft gesetzt und Kontrollen durchgeführt werden;
- einen Beauftragten für den physischen Schutz (nachfolgend Beauftragter genannt) einzusetzen und seine Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung der grundlegenden Anforderungen gemäß Abs. 3 festzulegen. Der Beauftragte ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz namentlich bekanntzugeben;
- den Beauftragten bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben, die den Verkehr mit Kernmaterial sowie den Betrieb von Kernanlagen betreffen, einzubeziehen und zu Weiterbildungsveranstaltungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu delegieren;
- aktenkundige Belehrungen zum physischen Schutz in Abständen von 6 Monaten für die Mitarbeiter durchführen zu lassen, die Zugang zu Kernmaterial und Kernanlagen haben.

(3) Der Beauftragte hat

- im Auftrag des Leiters die Einhaltung der sich aus dieser Anordnung und den Ordnungen gemäß § 1 Abs. 2 und den betrieblichen Regelungen ergebenden Sicherungsmaßnahmen zum physischen Schutz zu kontrollieren;
- bei festgestellten Mängeln und damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen des physischen Schutzes, bei Verstößen gegen diese Anordnung und die Ordnungen gemäß § 1 Abs. 2 oder betriebliche Regelungen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen auf dem Gebiet des physischen Schutzes die unverzügliche Beseitigung der Mängel von den zuständigen leitenden Mitarbeitern zu fordern bzw. entsprechende Maßnahmen einzuleiten;
- dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf Anforderung über die Kontrolltätigkeit zu berichten und Einschätzungen, Gutachten und Stellungnahmen zu Problemen, die mit seiner Tätigkeit als Beauftragter zusammenhängen, zu geben;
- jährlich eine zusammenfassende Einschätzung zur Einhaltung und Wirksamkeit des physischen Schutzes sowie über vorbeugende Maßnahmen in Auswertung außergewöhnlicher Ereignisse auf dem Gebiet des physischen Schutzes dem Leiter des Betriebes zur Bestätigung vorzulegen und jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übersenden.

² z. Z. gelten:

- Verordnung vom 13. August 1981 über den Havarieschutz (GBl. I Nr. 27 S. 329),
- Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257).

§5

Zustimmungen

(1) Die geplanten und realisierten Sicherungsmaßnahmen zum physischen Schutz bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt die Zustimmungen im Rahmen des Strahlenschutzgenehmigungsverfahrens³, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Forderungen zur Gewährleistung des physischen Schutzes gemäß dieser Anordnung einschließlich der Ordnungen gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Die Zustimmungen sind durch die staatlichen Organe, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe mit dem Antrag auf Strahlenschutzgenehmigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

— für Kernanlagen:

Sicherungsprojekt für die Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage gemäß § 5 Abs. 1 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung und Sicherungskonzeption für die Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Kernanlage gemäß § 6 Abs. 1 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung;

— für Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen:

Sicherungskonzeption für die Zustimmung zu Investitionsvorhaben gemäß § 10 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung;

— für Kernmaterial transport«:

Transportmaßnahmeplan für die Erteilung der Genehmigung zum Transport gemäß § 30 Abs. 1 der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —. Ist für den Kernmaterialtransport keine Genehmigung gemäß § 30 Abs. 1 der ATRS erforderlich, so ist der Transportmaßnahmeplan mindestens 20 Werktage vor Transportbeginn dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Zustimmung einzureichen.

(4) Die Zustimmungen werden schriftlich erteilt. Sie können mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie können zurückgezogen oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(5) Veränderungen gegenüber den Angaben, die den Zustimmungen zugrunde liegen, bedürfen, soweit sie den physischen Schutz wesentlich beeinflussen, der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmungen.

§6

Kontrollorgan

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist das zuständige Kontrollorgan für den physischen Schutz.

(2) Die Kontrolle des physischen Schutzes obliegt der Inspektion Physischer Schutz des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§7

Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Außergewöhnliche Ereignisse auf dem Gebiet des physischen Schutzes sind unabhängig von der Meldepflicht ge-

3 z. Z. gelten:

- Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 627),
- Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 21. Juni 1979 über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen — Kernanlagen-Genehmigungsanordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 198).